

## **Bekanntmachung**

### **der Genehmigung der 1. Änderung der 1. Änderung und 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB über die Fläche der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Paaler End“**

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch den zum Straßenflurstück „Am Paalen“ gehörenden Feldweg und den dort verlaufenden Graben
- im Osten: durch die Straße „Zur Wellenwiese“, den Bus- und LKW-Stellplätzen, dem Netto-Markt und der Tankstelle
- im Süden: durch die Kreisstraße 25 (K 25)
- im Westen: durch die angrenzenden Grünflächen bis zum Deich

Gemarkung: Zingst

Flur: 2

Flurstücke: 186/62, 186/63 (teilw.), 188/2 (teilw.), 189/2 (teilw.), 190 (teilw.), 191/1, 192/1, 193/1

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst am 10.12.2015 beschlossene 1. Änderung der 1. Änderung und 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 15.03.2016 (AZ: 43.42.01.01/G) genehmigt.

#### **Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht.**

Die 1. Änderung der 1. Änderung und 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB **mit Ablauf des 08.04.2016 rechtswirksam.**

Jedermann kann die 1. Änderung der 1. Änderung und 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach Ablauf dieses Tages in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bau- und Liegenschaftsamt, Raum 14), Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst während der Dienststunden:

Dienstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung geltend gemacht werden. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

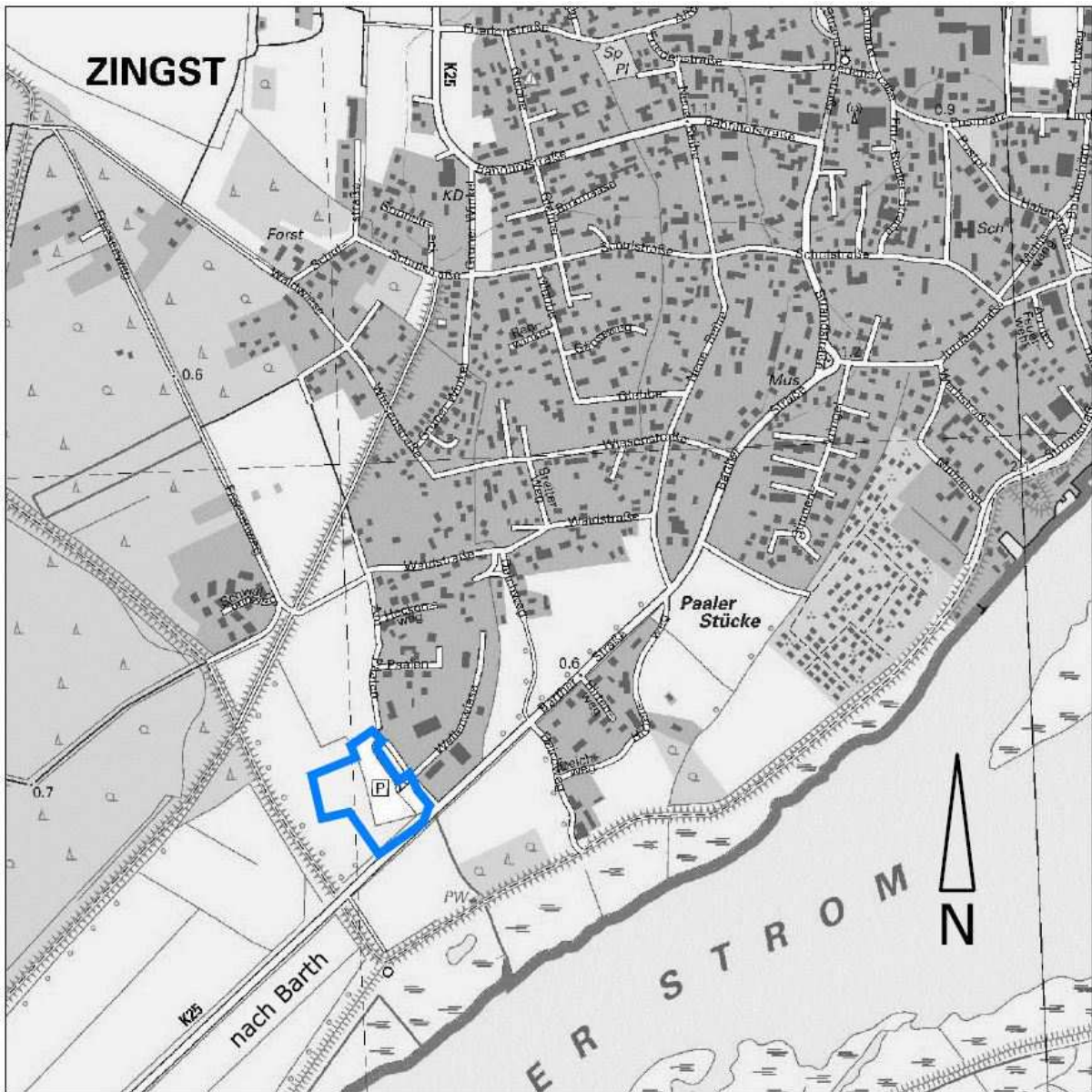
Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zingst, den 23.03.2016

- S i e g e l -

A. Kuhn  
Bürgermeister

**Übersichtsplan**



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):  
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv-MV)